

Abgeltungssteuer – Ihre Fragen an uns

Unsere Beiträge in den Monaten April und Mai 2008 zur ab 2009 gültigen Abgeltungssteuer sind auf Ihr Echo gestoßen.

Auf zwei Fragen von allgemeinem Interesse antworten wir gern an dieser Stelle für alle Leser.

Kirchensteuer

Die pauschale Abgeltungssteuer beinhaltet nicht automatisch die Kirchensteuer. Diese fällt separat an, wofür es ab 2009 zwei Möglichkeiten gibt.

Man kann zum einen die Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer beim Kreditinstitut nach einer speziellen Vorschrift berechnen und einbehalten lassen. Dazu wird der depotführenden Bank ein entsprechender Auftrag erteilt. Die einbehaltene Kirchensteuer kann dann in der Einkommensteuererklärung nicht mehr als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Oder man gibt weiterhin in der Einkommensteuererklärung alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne an. Das Finanzamt veranlagt dann für diese Einkünfte die Kirchensteuer analog zur Einkommensteuer. Dies ist z.B. vorteilhaft, wenn der Sparerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Andere Einkünfte und Finanzierungen

Die Abgeltungssteuer wird weder auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung noch auf betriebliche Einnahmen erhoben. Das heißt, dass dabei anfallende Zinserträge nicht der Abgeltungssteuer

unterliegen, sondern der normalen (häufig höheren) Besteuerung.

Die Zinsaufwendungen auf entsprechende Anschaffungen (vermietete Immobilie, Maschinen/Geräte) sind weiterhin vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Es gibt keine Beschränkung wie bei der nach oben begrenzten Pauschale für Kapitaleinkünfte.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
mailto: Kerstin.Arnold@Pischel.info